



# Zahnmedizinischer Sachverstand

## Informationsveranstaltung für ehrenamtliche Richter

Die Krankenkassen und die KZVB sind nicht immer einer Meinung. Die meisten Streitpunkte werden in den Gremien der Selbstverwaltung geklärt. Sollte eine der beiden Seiten mit dem Ergebnis nicht zufrieden sein, steht ihr der Klageweg offen. Zuständig sind dann meist die Sozialgerichte. Und dort sind auch Zahnärzte als ehrenamtliche Richter tätig. Für sie und andere Interessierte fand Ende Oktober eine Informationsveranstaltung im Zahnärztekabinett München statt.

Wolfgang Rieger, ehemaliger Richter am Sozialgericht München, stellte das sozialgerichtliche Verfahren vor und ging dabei besonders auf die Besonderheiten des Vertragszahnarztrechtes ein. Dr. Kristin Büttner, Syndikusrechtsanwältin, Leiterin der Prüfungsstelle Zahnärzte Bayern, erläuterte die Grundlagen und Abläufe der Wirtschaftlichkeitsprüfung, die für die Tätigkeit der ehrenamtlichen Richter von zentraler Bedeutung sind und über die

wir auch schon mehrfach im BZB berichtet haben. Janine Lange, Syndikusrechtsanwältin in der KZVB, gab einen Überblick über die Akteure und Rechtsbeziehungen im System der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und verdeutlichte die komplexen Zusammenhänge zwischen den Beteiligten.

Die Veranstaltung bot den Teilnehmern die Möglichkeit, ihr Wissen zu vertiefen

und sich mit aktuellen rechtlichen Fragestellungen vertraut zu machen. Durch die praxisnahen Vorträge wurde ein umfassendes Verständnis für die Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Rahmen der sozialgerichtlichen Verfahren geschaffen.

Eine Zusammenfassung der Vorträge finden Sie [hier](#).

## Von der Wirtschaftlichkeitsprüfung bis zum Disziplinarrecht

### Besonderheiten bei sozialgerichtlichen Verfahren

Die Sozialgerichtsbarkeit gehört neben der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu dem Rechtszweig, der sich mit Streitigkeiten aus dem öffentlichen Recht befasst. Sie wird als besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit (§ 1 Sozialgerichts-

gesetz) bezeichnet. Die Streitigkeiten beziehen sich insbesondere auf Angelegenheiten aus der Rentenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung und dem Schwerbehindertenrecht.

Auf den ersten Blick verwundert es, dass auch für das Vertragsarztrecht-/Vertragszahnarztrecht die Sozialgerichte zuständig sind. Denn dieses weist zu anderen Fachgebieten – mit Ausnahme der Krankenversicherung – keinerlei Parallelen bzw.



ANZEIGE

GALILEI • KEPLER • ERGO • LED • KAMERA

# Lupenbrillen + Lichtsysteme für Medizin und Technik in München



## BAJOHR

OPTEC MED\*

Hohenzollernstraße 18a | 80801 München

Tel. 089 21023280 | info@lupenbrille.de

[www.lupenbrille.de](http://www.lupenbrille.de)

Bundesweiter Außendienst sowie weitere  
Fachgeschäfte in Berlin, Hamburg und Einbeck

Gemeinsamkeiten auf. Der Gesetzgeber hat sich aber dafür entschieden, zumal die Streitigkeiten aus dem fünften Sozialgesetzbuch resultieren. Stellt die Sozialgerichtsbarkeit bereits eine besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit dar, geregelt im Sozialgerichtsgesetz (SGG), gibt es in Verfahren aus dem Vertragsarzt-/Vertragszahnarztrecht zahlreiche Abweichungen von anderen sozialgerichtlichen Verfahren.

Dies beginnt bereits bei der Zuständigkeit. Während grundsätzlich das Sozialgericht München nur für Streitigkeiten aus Oberbayern zuständig ist, werden mit wenigen Ausnahmen (für Zulassungsstreitigkeiten aus Ober-/Mittel-/Unterfranken ist das Sozialgericht Nürnberg zuständig) alle Streitigkeiten aus dem Vertragsarzt-/Vertragszahnarztrecht in Bayern auch dort geführt.

Auch die Besetzung des Spruchkörpers (entweder zwei Ärzte/zwei Zahnärzte oder ein Arzt/ein Zahnarzt zusammen mit einem Kassenvertreter je nach Streitgegenstand) ist eine Besonderheit. In dem Zusammenhang stellt sich gerade im Vertragsarzt-/Vertragszahnarztrecht nicht selten das Problem der Befangenheit eines ehrenamtlichen Richters. Jedoch reicht

eine Freundschaft zwischen ehrenamtlichem Richter und einem Kläger grundsätzlich nicht für die Annahme eine Befangenheit aus.

Hervorzuheben ist auch, dass die Vertrags(zahn-)arztkammern mit einem breiten Spektrum an Streitgegenständen (z. B. Wirtschaftlichkeitsprüfung, sachlich-rechnerische Richtigstellung, Plausibilitätsverfahren, Disziplinarverfahren, Prothetikverfahren, Zulassungsstreitigkeiten, Verfahren grundsätzlicher Art) befasst sind.

Bei den Klagen handelt es sich meist um Anfechtungsklagen, Verpflichtungsklagen, weniger um Feststellungsklagen (Klagearten, Antragsverfahren).

Neben Klageverfahren sind auch sogenannte Eilverfahren zu bearbeiten, die im Vertragsarzt/Vertragszahnarztrecht relativ häufig vorkommen. Außerdem sind Nebenentscheidungen zu treffen, so über die Kostentragung und die Streitwerte.

Für die meisten Verfahren vor den Sozialgerichten besteht keine Kostenpflicht (Gerichtskosten); anders aber im Vertragsarzt/Vertragszahnarztrecht. Hier hat der Gesetzgeber ab 2.1.2002 eine Kostenpflicht eingeführt.